

I. Besondere Erklärungen

1. Nur für die Beantragung von flächen- und tierbezogenen ELER-Maßnahmen

Erklärung zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) für bestehende Bewilligungen mit einer Bewilligung vor dem 1.12.2022

Ich erkläre / Wir erklären, dass im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Artikel 92 und 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen und Standards des Anhangs II der selben VO (anderweitige Verpflichtungen / Cross Compliance) eingehalten werden. Bei festgestellten Verstößen werden die Zahlungen in dem betreffenden Kalenderjahr nach Artikel 99 der VO (EU) Nr. 1306/2013 gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet. Festgestellte Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen werden bei Fahrlässigkeit nach Artikel 39 und bei Vorsatz nach Artikel 40 der VO (EU) Nr. 640/2014 in Verbindung mit Artikel 73 bis 75 der VO (EU) Nr. 809/2014 sanktioniert. Die Höhe der ggf. anzuwendenden Verwaltungssanktion ist unabhängig davon, ob und ggf. in welcher Höhe ein Bußgeld verhängt wird und ob das Bußgeldverfahren abgeschlossen ist.

Erklärung zur Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung (Konditionalitäten) für Bewilligungen, die nach dem 1.12.2022 ausgesprochen wurden und für die Teilnahme an der Maßnahme „Sommerweide für Milchkühe“

Ich erkläre / Wir erklären, dass im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 2 der VO (EU) 2021/2115 und deren nationale Umsetzung gemäß GAPKondG sowie GAPKondV, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts eingehalten werden. Bei festgestellten Verstößen werden die Zahlungen in dem betreffenden Kalenderjahr nach Artikel 84 bis 86 der VO (EU) 2021/2116 gekürzt oder es wird keine Zahlung geleistet.

Erklärung zur Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen

Mir / Uns ist bekannt, dass die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen nicht zulässig ist und zur Kürzung der Zahlung bzw. zum Ausschluss von der Förderung bzw. zur Rückforderung bereits gezahlter Beträge führt.

Erklärung zu weiteren Förderprogrammen, die nicht im Sammelantrag beantragt werden

Mir / Uns ist bekannt, dass eine gleichzeitige Förderung der beantragten Maßnahmen und sonstigen Förderprogrammen, die nicht mit dem Sammelantrag beantragt werden, nicht zulässig ist, wenn die Maßnahmen dieselbe Zweckbestimmung verfolgen und ähnliche Bewirtschaftungsbedingungen haben bzw. wenn sich diese ganz oder teilweise überschneiden.

Erklärung zu Publizitätsverpflichtungen

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, während des Verpflichtungszeitraums auf einer für gewerbliche Zwecke genutzten Website über die finanzielle Unterstützung der Union zu informieren.

Die Anforderungen für die Gestaltung des Auftritts ergeben sich für bestehende Verpflichtungen, mit einer Bewilligung vor dem 1.12.2022 aus der VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III, Teil 1 Nr. 2.2, für Bewilligungen, die nach dem 1.12.2022 ausgesprochen wurden und für die Teilnahme an der Maßnahme „Sommerweide für Milchkühe“ aus Art. 123 (2) Buchstabe j der VO (EU) 2021/2115 sowie Art. 5 und 6 sowie Anhang II und III der VO (EU) 2022/129. Diese Vorgaben beinhalten insbesondere, dass das EU-Logo und der Finanzierungshinweis sowie eine finanzielle Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes mit dem entsprechenden Landeswappen deutlich sichtbar sein muss. Weitere Erläuterungen sowie Vorlagen sind auf klara.niedersachsen.de abrufbar.

1.1 Besondere Erklärungen bei Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und dem Ökologischen Landbau

Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtung

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich / wir die eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Fördermaßnahme weiterhin einhalte/n. Diese Erklärung gilt für alle in der Flächenübersicht ANDI entsprechend gekennzeichneten Flächen. Veränderungen im Flächenbestand der bewilligten bzw. vereinbarten Flächen wurden von mir / uns angezeigt und / oder im Sammelantrag berücksichtigt.

Die Angaben zum Viehbestand können durch den Buchführungsabschluss oder zeitnahe Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

Erklärung zur Freiwilligkeit und zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ich erkläre / Wir erklären, dass die zur Auszahlung beantragten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen freiwillig und nicht aufgrund von hoheitlichen Vorgaben (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) erbracht werden.

Erklärung zum Antrag auf Zahlungen für Öko-Regelungen und deren Auswirkung auf die Auszahlung

Mir ist bekannt / Uns ist bekannt, dass die Zahlungen im ELER nur für die Verpflichtungen gewährt werden, die über die der Öko-Regelungen hinausgehen und dass der Antrag auf Zahlung für Öko-Regelungen zur Kürzung oder zum Ausschluss der ELER-Zahlung im betreffenden Jahr führen kann.

Erklärung zur Angabe von Nutzcodes und deren Auswirkung auf die Auszahlung

Mir ist bekannt / Uns ist bekannt, dass die Auszahlung der bewilligten Fördermaßnahmen in Abhängigkeit von den angegebenen Nutzcodes erfolgt. Die Einstufung der Nutzcodes hinsichtlich ihrer Auszahlungsfähigkeit ist als Anlage in ANDI enthalten oder kann bei den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angefordert werden.

1.2 Besondere Erklärungen bei Teilnahme am Erschwernisausgleich für Dauergrünland

Bei Teilnahme am Erschwernisausgleich für Dauergrünland (MU)

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,

- auf den beantragten Flächen die Auflagen des jeweiligen Schutzgebietes einzuhalten,
- die beantragten Flächen als Grünland zu bewirtschaften und im Kalenderjahr mindestens einmal durch Mahd oder Beweidung zu nutzen,
- die für den Erschwernisausgleich für Dauergrünland vorgegebene Schlagkartei für alle beantragten Schläge aktuell zu führen, im Betrieb vorzuhalten sowie darin sämtliche einzuhaltenden und zahlungsrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen zu vermerken. Mir/ Uns ist bekannt, dass die Verwendung anderer Aufzeichnungen nur dann zulässig ist, wenn diese die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.
- jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen, den Wechsel des Nutzungsberechtigten oder die Zahlungen für ähnliche Verpflichtungen auf derselben Fläche der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Ich / Wir erkläre/n, dass

- sich die in der Flächenübersicht ANDI aufgeführten Antragsflächen, auf denen Erschwernisausgleich für Dauergrünland beantragt wurde, nicht im Eigentum der öffentlichen Hand (z.B. Bund, Land, Landkreis, Stadt, Gemeinde, usw. – siehe Auslegungshilfe zur Herkunft der Flächen) befinden (Erklärung gilt nicht für Flächen in Bremen).
- auf den Flächen keine Pflichten zur Nutzungsbeschränkung aus anderen Gründen bestehen, als nach den Regelungen der unter „Fördermaßnahme“ genannten Schutzgebiete. Andernfalls liegt diesem Antrag eine entsprechende Mitteilung bei.
- mir / uns bekannt ist, dass für den Fall, dass in den einzuhaltenden Erschwernissen nur Regelungen für jeweils eine Förderverpflichtung der Nutzung (Beweidung oder Mahd) festgelegt wurden, auch

nur diese „Erst“-Nutzungsart für die Berechnung der Punkte (s. Punktwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Dauergrünland) herangezogen werden kann. Wenn z.B. eine „Erst“-Nutzung durch Beweidung festgelegt wurde, ist eine Anrechnung des Punktwertes für eine Mahd-Nutzung ausgeschlossen.

1.3 Besondere Erklärungen bei Teilnahme am Erweiterten Erschwernisausgleich

Bei Teilnahme am Erweiterten Erschwernisausgleich (MU)

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,

- auf den beantragten Flächen die Auflagen einzuhalten,
- die für den Erweiterten Erschwernisausgleich vorgegebene Schlagkartei aktuell zu führen, im Betrieb vorzuhalten sowie darin sämtliche einzuhaltenden und zahlungsrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen zu vermerken. Mir/ Uns ist bekannt, dass die Verwendung anderer Aufzeichnungen nur dann zulässig ist, wenn diese die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen,
- jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen, den Wechsel des Nutzungsberechtigten oder die Zahlungen für ähnliche Verpflichtungen auf derselben Fläche der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Ich / Wir erkläre/n, dass

- sich die in der Flächenübersicht ANDI aufgeführten Antragsflächen, auf denen Erweiterter Erschwernisausgleich beantragt wurde, nicht im Eigentum der öffentlichen Hand (z.B. Bund, Land, Landkreis, Stadt, Gemeinde, usw. – siehe Auslegungshilfe zur Herkunft der Flächen) befinden.
- mir / uns bekannt ist, dass Erweiterter Erschwernisausgleich nicht gewährt wird für Flächen, für die Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland oder der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald zu gewähren ist.
- mir / uns bekannt ist, dass Erweiterter Erschwernisausgleich nicht gewährt wird für Flächen, für die die gleiche Erschwernis bereits in einer am 31. Dezember 2020 geltenden Schutzgebietsverordnung geregelt war.
- mir / uns bekannt ist, dass die Gewährung von Erweitertem Erschwernisausgleich unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der endgültigen Verordnung über den Erweiterten Erschwernisausgleich mit Wirkung vom 01.01.2021 steht.

1.4. Besondere Erklärungen bei Teilnahme am ELER-Tierwohl (Schweinehaltung)

Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtung

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich / wir die eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahme ELER-Tierwohl (Schweinehaltung) weiterhin einhalte/n. Veränderungen, die die Haltung der geförderten Tiere oder die Höhe der Förderung betreffen, wurden von mir / uns angezeigt.

Die Angaben zum Tierbestand können durch die spezifischen Aufzeichnungen, die Bestandsregister oder vergleichbare Unterlagen nachgewiesen werden.

Erklärung zur Freiwilligkeit

Ich erkläre / Wir erklären, dass die zur Auszahlung beantragten Fördermaßnahmen freiwillig und nicht aufgrund von hoheitlichen Vorgaben erbracht werden.

1.5. Besondere Erklärungen bei Teilnahme an der Sommerweidehaltung für Milchkühe

Mir ist bekannt / Uns ist bekannt, dass eine Förderung der Sommerweidehaltung für Milchkühe nur erfolgt, wenn der Betriebssitz in Niedersachsen oder Hamburg liegt und sich der Stall, in dem die Milchkühe gehalten werden, in Niedersachsen oder Hamburg befindet.

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich / wir im Verpflichtungszeitraum vom 1.1. bis 31.12.2023 sämtliche Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahme einhalte/n bzw. einhalten werde/n.

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- der Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet wird,
- die Teilnahme an der Fördermaßnahme freiwillig erfolgt,
- der Betrieb Milch erzeugt und dies in geeigneter Form nachgewiesen werden kann,
- je Milchkuh mindestens 2.000 m² Dauergrünland und mindestens 1.000 m² Weidefläche zur Verfügung stehen (Maßgeblich sind die angegebenen Nutzcodes. Die Einstufung der Nutzcodes hinsichtlich ihrer Zuordnung ist als Anlage in ANDI enthalten oder kann bei den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angefordert werden),
- mir / uns alle Vorgaben zur Förderung bekannt sind.

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,

- im Weidezeitraum zwischen dem 16. Mai und dem 15. September jederzeit Milchkühe nach den Vorgaben der Richtlinien zu halten,
- allen Milchkühen des Betriebes im Zeitraum ab dem 16. Mai bis einschließlich 15. September eine tägliche Weidehaltung von mindestens 6 Stunden zu gewähren, soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen,
- allen Milchkühen während der Weidehaltung freien Zugang zu einer ausreichend großen und jederzeit zugänglichen Tränkevorrichtung zu gewähren,
- ein tagaktuelles Weidetagebuch nach vorgegebenem Muster zu führen.

Die Richtlinie, das Merkblatt, das Muster des Weidetagebuchs und weitere Informationen sind im Internet unter ml.niedersachsen.de/sommerweide abrufbar oder können bei den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angefordert werden.

2. Nur bei Anbau von Nutzhanf

Ich bestätige / Wir bestätigen, dass die folgenden Regelungen eingehalten werden:

- Es werden nur für das Antragsjahr 2023 zugelassene Sorten verwendet,
- das verwendete Saatgut ist gemäß der Richtlinie 2002/57/EG des Rates (insbes. Artikel 12) zertifiziert,
- der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist der Beginn der Blüte unverzüglich nach deren Beginn schriftlich mitzuteilen,
- die mit Nutzhanf beantragten Flächen sind in der Flächenbearbeitung im Bereich „Schläge und Teilschläge“ entsprechend codiert und eingezeichnet und werden mindestens bis zehn Tage nach Ende der Blüte gepflegt. Wenn die BLE für die Kontrolle des THC-Gehaltes repräsentative Teilflächen festgelegt hat, darf auf den übrigen Hanfflächen geerntet werden.
- Nutzhanf, der nach dem 30.06.2023 ausgesät wird und vor Abschluss der Vegetationsperiode **nicht mehr zur Blüte kommt**, darf nach der Vegetationsperiode geerntet werden.
- Wird Saatgut aus einem Gebinde von mehreren Erzeugern verwendet, ist zusätzlich von jedem Erzeuger eine Erklärung über die Aufteilung des Saatguts beigefügt,
- jede Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die nicht mit den Angaben und Erklärungen übereinstimmen, wird unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- Von den Merkblättern der BLE (www.ble.de) habe ich / haben wir Kenntnis genommen.
- Zusätzlich zur Angabe im Antrag erfolgt eine Mitteilung in Papierform an die BLE (sofern Nutzhanf als Nebenkultur angebaut wird, ergeht diese spätestens bis zum 30.06. des Antragsjahres)
- Die Saatgutetiketten sind bei der zuständigen Bewilligungsstelle der LWK Niedersachsen einzureichen, dies gilt unabhängig davon, ob der der Anbau als Haupt- oder Nebenkultur erfolgt. Bei einer Aussaat des Nutzhanfes als Hauptkultur müssen die Saatgutetiketten mit dem Sammelantrag spätestens am 30.06. bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorliegen. Bei einer Aussaat nach dem 30.06. als Nebenkultur/ Zweitfrucht verschiebt sich dieser Termin auf den 01.09. eines Antragsjahres.

II. Allgemeine Erklärungen

1.

Diese Erklärungen gelten für alle mit dem Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 gestellten Einzelanträge bzw. Auszahlungsanträge sowie die beigefügten bzw. nachzureichenden Anlagen und sonstige für die Antragstellung maßgeblichen Unterlagen.

Ich erkläre / Wir erklären, dass mir/uns bekannt ist, dass bereits bei Antragstellung zwingend alle Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit (wie z.B. Niederlassung als Betriebsleitung/Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeit, Eigenschaft aktiver Betriebsinhaber) erfüllt sein müssen und dass ich/wir spätestens mit dem Tag der Antragsstellung 2023 diese Voraussetzungen erfülle/n. Mir/uns ist bekannt, dass dies auch für die Voraussetzungen zum Bezug der Junglandwirte-Einkommensstützung gilt.

Ich erkläre / Wir erklären, dass mir/uns bekannt ist, dass alle Unterlagen, die das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen belegen mit Antragstellung, vollständig spätestens jedoch bis zum 31.05.2023 in der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgelegt werden müssen und dass die Direktzahlungen, für die keine entsprechenden Belege vorgelegt wurden, nicht bewilligt werden.

Ich erkläre / Wir erklären, dass mir/uns bekannt ist, dass das in ANDI angegebene Datum der Erstniederlassung als Betriebsleitung eines ldw. Betriebes durch den SVLFG-Bescheid nachgewiesen werden muss, sofern erstmals ein Sammelantrag gestellt wird. Sofern eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorliegt, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen, aus dem das Datum der Erstniederlassung ersichtlich ist.

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich / wir für das Antragsjahr 2023 keinen weiteren Sammelantrag für Direktzahlungen in Deutschland gestellt habe/n und / oder stellen werde/n.

Ich erkenne / Wir erkennen die für die Gewährung der Beihilfezahlungen bzw. Förderung geltenden Rechtsgrundlagen (Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und der Länder Niedersachsen und Bremen und Hamburg) sowie die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich / wir Kenntnis genommen habe/n, für mich / uns als verbindlich an.

Mir / Uns ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen, Vorschriften, Merkblätter, die Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2023 (Konditionalitäten) in der aktuellen Ausgabe, bei den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. den Dienststellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bzw. auf der Homepage des Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) (sla.niedersachsen.de) oder der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (www.lwk-niedersachsen.de) eingesehen werden können. Von diesen habe ich / haben wir ebenfalls Kenntnis genommen.

2. **Mir / Uns ist bekannt, dass**

- **die Erhebung** der Angaben dieses Sammelantrages, weiterer Anträge bzw. Verträge und Anlagen sowie der mit den Anträgen eingereichten Unterlagen auf der VO (EU) Nr. 2021/2115 in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 2021/2116 und dem GAPInVeKoSG sowie der GAPInVeKoSV sowie dem NEFG und der NEFGAV in der jeweils geltenden Fassung sowie auf diese ergänzenden oder ersetzenden Verordnungen und auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 des Nds. VwVfG in den jeweils geltenden Fassungen beruht. **Mir / Uns ist ferner bekannt**, dass die erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlungen dienen oder für die Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen erforderlich sind und dass eine Gewährung der beantragten Zahlungen nur möglich ist, wenn die erforderlichen Angaben in den Antragsvordrucken enthalten sind.
- **die Angaben** in den Anträgen (insbesondere die Angaben, von denen die die Bewilligung oder die Gewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Auszahlungen abhängig sind) **subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind**, und dass ich / wir nach § 1 des Niedersächsischen Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtet bin / sind, der bewilligenden

Stelle unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Auszahlung entgegenstehen oder für Rückforderung der Auszahlung erheblich sind. Dieses gilt auch für Angaben und Daten, die ich / wir gegenüber der Zentralen InVeKoS-Datenbank in Zusammenhang mit der Antragstellung gemacht habe/n. Ferner ist mir / uns bekannt, dass die Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden kann.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuweisung bzw. Auszahlung von Bedeutung sind,
- die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans oder sonstiger dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
- von denen nach Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückforderung der Auszahlungen abhängig ist,
- die zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der NLWKN nach § 6 Subventionsgesetz verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen,
- die Auszahlungen insbesondere bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben, bei der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen zurückgefordert, und Kürzungen sowie Sanktionen nach den einschlägigen Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bestimmungen verhängt werden können. Bestands- bzw. rechtskräftige Rückforderungen werden automatisch mit meinen/unseren vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen aus Fördermaßnahmen, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL oder des ELER finanziert wurden oder werden, fonds- und fördermaßnahmenübergreifend aufgerechnet,
- nach § 98b Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – AufenthG) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 „über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen“, (ABl. L 168 vom 30.06.2009, S. 24), Sanktionen gegen mich / uns verhängt werden können, wenn ich / wir Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftige/n,
- bestands- bzw. rechtskräftige Rückforderungen, Zinsen und Verwaltungssanktionen insbesondere gemäß § 44 und § 45 GAPInVeKoSV bzw. § 4 und § 5 NEFGAV automatisch und mit Vorrang vor Abtretungen und Verpfändungen mit meinen / unseren vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen aus Fördermaßnahmen, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL oder des ELER finanziert wurden oder werden, fonds- und maßnahmenübergreifend aufgerechnet werden,
- von der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. vom NLWKN alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen der Höhe der Beihilfezahlungen / Zuwendungen, aber auch zur Begleitung (Monitoring) und Bewertung (Evaluation) von ELER-Maßnahmen erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
- die zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der NLWKN entsprechend den Beihilfe- bzw. Fördervorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen können,
- den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes, des Landes, den entsprechenden Rechnungshöfen im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten ist,
- auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist,
- ich / wir bei digital geführten Aufzeichnungen verpflichtet bin / sind, auf meine / unsere Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dieses verlangen,
- die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich / wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere / verweigern,
- ich / wir für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer verantwortlich bleibe/n, es sei denn, der Unternehmensnachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit (Verpflichtungsübernahmeerklärung). Die entsprechenden Fristen sind zu beachten!
- die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in den Anträgen auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes, des Landes, den entsprechenden Rechnungshöfen oder durch Beauftragte auch nachträglich kontrolliert werden,

- mir / uns keine Auszahlungen zustehen, wenn ich / wir die für den Erhalt solcher Auszahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe/n 4 Absatz 3EG, EURATOM) Nr. 2988/95),
- gemäß Artikel 17 (EU) Nr. 2021/2116 die mir / uns nach dieser Verordnung zustehenden Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2023 gekürzt werden kann, wobei der anzuwendende Kürzungssatz in diesem Fall noch von der EU festgelegt wird. Es gilt für jeden Antragsteller ein Freibetrag von bis zu 2.000 €. Dieser Freibetrag findet bei der Berechnung der Direktzahlungen dann Berücksichtigung.
- im gesamten Betrieb die Anforderungen gemäß Artikel 12 der VO (EU) Nr. 2021/2115 (anderweitige Verpflichtungen /Konditionalität) zu erfüllen sind (Ausnahme: Die Art. 92 und 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 (anderweitige Verpflichtungen / Cross Compliance) gelten weiterhin für Beihilfeanträge, die sich auf vor dem 1. Januar 2023 beginnende Antragsjahre beziehen und für Beihilfeanträge, deren Durchführung sich auf Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beziehen.). Bei festgestellten Verstößen ist die Höhe der ggf. anzuwendenden Verwaltungssanktionen unabhängig davon, ob und ggf. in welcher Höhe ein Bußgeld verhängt wird und ob das Bußgeldverfahren abgeschlossen ist. Im Falle einer Übernahme von Flächen / Betriebsteilen vor Antragstellung und / oder einer Übertragung von Flächen / Betriebsteilen nach der Antragstellung muss der Betriebsinhaber für Verstöße gegen die sog. anderweitigen Verpflichtungen (Konditionalität [oder ggf. Cross Compliance]) ggf. Kürzungen der Zahlungen hinnehmen, da er für diese grundsätzlich als verantwortlich gilt.
- die von mir / uns angegebenen Daten nach § 197 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches/SGB VII zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden können,
- gemäß § 2 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung unter bestimmten Voraussetzungen Daten den Finanzbehörden mitgeteilt werden,
- sich die vorbelegten Angaben zum Grünlandstatus in der Flächenbearbeitung im Bereich „Schläge und Teilschläge“ aufgrund weiterer Prüfungen und Abgleiche noch verändern können,
- Schläge, für die keine Direktzahlungen beantragt werden sollen, durch Ankreuzen des Feldes „keine DZ“ in der Flächenbearbeitung im Bereich „Schläge und Teilschläge“ zu kennzeichnen sind. Dies hat zur Folge, dass für die betreffenden Flächen im Jahr 2023 keine Zahlung gewährt werden kann. Entsprechende Landschaftselemente sind in der Flächenbearbeitung im Bereich „LE-Teilschläge“ mit „keine DZ“ zu kennzeichnen
- dass zu gewährleisten ist, dass die im Sammelantrag aufgeführten Flächen, die meinem/unserem Betrieb am 15.05.2023 zur Verfügung stehen und diejenigen, für die Einkommensgrundstützung beantragt wird, während des gesamten Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.2023) beihilfefähig bleiben. Ergeben sich hinsichtlich deren Beihilfefähigkeit in diesem Zeitraum Veränderungen, so ist dieses unverzüglich der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in schriftlicher Form mitzuteilen.
- Ich/wir die Vorgaben aus § 3 Subventionsgesetz (SubvG) bzw. im Bereich ELER i.V.m. § 1 Nds. SubvG und ggf. VV Nr. 5 ANBest-P zu § 44 LHO zu beachten habe/n.

3. Mir/uns ist bekannt, dass mir/uns aufgrund des § 41 GAPInVeKoSV umfangreiche Informations-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten obliegen:

Ich bin/wir sind verpflichtet,

- jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit meinen/unseren Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich unter Angabe von Gründen zu melden. Dies betrifft u.a. jede beihilfe- bzw. förderrelevante Abweichung von den Antragsangaben (insbesondere hinsichtlich der Größe und der Nutzung von Flächen), jede Abweichung im Hinblick auf von mir / uns eingegangenen Verpflichtungen, jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir / uns übernommenen Verpflichtungen, jede förderrelevante Änderung meiner / unserer Betriebsverhältnisse sowie jede Nichteinhaltung von Beihilfe- bzw. Fördervoraussetzungen – auch in Fällen höherer Gewalt.–Dieses gilt insbesondere auch für den Fall, dass Antragsflächen bis zum 31.12.2023 ihre Beihilfefähigkeit verlieren.
- Die Verpflichtung gilt insbesondere auch für den Abgang von Antragstieren für die gekoppelten Tierprämien (Mutterkühe sowie Mutterschafe und -ziegen) aufgrund natürlicher Lebensumstände oder anderer Abgangsgründe und gegebenenfalls der Nachmeldung eines Ersatztieres, das die jeweiligen Förderbedingungen erfüllt hat. Eine Abgangsmeldung bei beantragten Mutterkühen in der elektronischen Datenbank “Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier)“ führt gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des

Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23) automatisch zu einer Abgangsmeldung aus dem Mutterkuhantrag.

- im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken und angeforderte Belege vorzulegen. Insbesondere sind den zuständigen Behörden das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht bereitzustellen, Auskunft zu erteilen, Proben zur Verfügung zu stellen, die erforderliche Unterstützung insbesondere bei der technischen Einbindung des Betriebsinhabers bei der Erstellung georeferenzierter Fotos mit den von der zuständigen Behörde vorgegebenen Verfahren zu gewähren und durch aktive Mitwirkung oder einer von mir/uns beauftragten Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten. Dabei ist besonders das Ablesen von Identifizierungsmitteln so zu gestalten, dass eine Gefährdung des Kontrollpersonals vermieden und die Unterscheidung bereits kontrollierter Tiere ermöglicht wird.
- für die Antragstellung und Kontrollen erhebliche Unterlagen und Belege für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren, soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestehen. Für Rückstellproben endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des auf das Antragsjahr folgenden Jahres. Nach Handelsrecht vorgeschriebene Aufzeichnungen und Buchführungen können zum Zwecke der Überwachung verwendet werden.
- Wird ein Betrieb ganz oder teilweise nach dem Einreichen des Sammelantrags an einen anderen übertragen, so gelten die o.g. Vorschriften auch für den Rechtsnachfolger.

Ich/wir habe/n

- der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für eine landwirtschaftliche Fläche, für die ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt ist und die während des Kalenderjahres der Antragstellung nach der Antragstellung auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden soll, die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens drei Tage vorher zu melden unter Angabe 1. der Art der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit und 2. des Beginns und des Endes der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit. Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe nach Satz 1 ist die Nutzung außerhalb der Vegetationsperiode 1. von Dauergrünlandflächen für die Lagerung von Holz, 2. von landwirtschaftlichen Flächen für den Wintersport.
- Ausgenommen von dieser Pflicht ist ferner 1. die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden, 2. die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs für nicht länger als 90 Tage.
- Für die Mitteilung und den Nachweis eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gilt § 14 Absatz 4 des GAP-InVeKoS-Gesetzes bzw. § 5 NEFG entsprechend, soweit er nicht unmittelbar gilt.

Ich bin/wir sind verpflichtet,

- das Umpflügen einer Fläche, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen ist, aber weder Dauergrünland ist noch als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, unter Angabe der Lage und Größe der Fläche und des Datums des Umpflügens spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der zuständigen Behörde nach dem von dieser vorgegebenen Verfahren anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige nach Satz 1 oder erfolgt sie nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, darf die zuständige Behörde außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände das Umpflügen nicht für die Bewertung einer Fläche im Hinblick auf die mögliche Entstehung oder Nichtentstehung von Dauergrünland berücksichtigen.

4. Mir/uns ist bekannt, dass

- für alle Antragsflächen im Zweifel ein Nutzungsrecht durch mich/uns als Antragstellende/n nachgewiesen werden können muss. Bei Flächen, für die erstmalig Direktzahlungen beantragt werden und

die bislang nicht in der landwirtschaftlichen Nutzung waren, muss das Nutzungsrecht bei der Antragstellung nachgewiesen werden. Die Nachweise über das Nutzungsrecht (z.B. Pachtverträge oder Nutzungsberechtigungen) sind bei der Antragstellung für folgende Flächen vorzulegen:

- a) Flächen, die 2023 erstmalig in das Referenzsystem aufgenommen und erstmalig beantragt oder nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt werden sollen.
- b) Flächen, die 2023 erstmalig als prämiensfähige Landschaftselemente beantragt werden.

Die vorgelegten Nachweise werden von der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zurückgegeben.

- die einzelnen Schläge vor Ort deutlich abzugrenzen sind, wenn Flächen von unterschiedlichen Antragstellenden gemeinschaftlich mit einer Kultur (z. B. Mais) genutzt werden, , damit ggf. eine örtliche Überprüfung der einzelnen Schläge durchführbar ist.
- Flächen, die zu den Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr dienenden Anlagen (außer beweidbare Dämme bei den dem Schiffsverkehr dienenden Anlagen) gehören, dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen, Flächen, die für Freizeit-, Erholungs- oder Sportzwecke dienen (Ausnahme: Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode und von Dauergrünland für die Holzlagerung außerhalb der Vegetationsperiode), Parkanlagen, Ziergärten, Truppenübungsplätze, die vorrangig militärisch genutzt werden, Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von Solarenergie befinden, und Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase sind in die Negativliste gemäß § 12 Abs. 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung aufgenommen worden und sind demnach grundsätzlich nicht beihilfefähig.
- es der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mindestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen ist, wenn aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, die innerhalb der Sperrfrist vom 01.04. bis zum 15.08. des Antragsjahres wieder in die landwirtschaftliche Erzeugung genommen werden sollen (z.B. Nutzung des Aufwuchses zu Futterzwecken).
- die Möglichkeit besteht, Flächen völlig bzw. dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen. Für diesen Fall sind die betroffenen Flächen in der Flächenbearbeitung mit dem Nutzungscode 998 zu versehen. Es ist sicher zu stellen, dass diese dauerhaft bzw. für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Ferner ist ein Feldblockfehler mitzuteilen, damit die Referenzfläche diesbezüglich angepasst wird.

Bzgl. der Öko-Regelungen (ÖR) ist mir/uns ist bekannt, dass

- ich/wir im Antragsjahr 2023 von der GAP-Ausnahmen-Verordnung zu GLÖZ8 Flächen keinen Gebrauch machen darf/dürfen, wenn ich/wir Öko-Regelung 1a beantrage/n.
- die ÖR1b nur zusätzlich zu ÖR1a beantragt werden darf und dass bei Beantragung der ÖR1b im Antragsjahr 2023 von der GAP-Ausnahmen-Verordnung zu GLÖZ8 Flächen keinen Gebrauch gemacht werden darf.
- die Teilnahme an ÖR 6 nur erfolgen darf, wenn der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel freiwillig erfolgt und nicht aufgrund anderweitiger (rechtlicher) Vorgaben.
- die ÖR7 nur zusätzlich zu der Einkommensgrundstützung beantragt werden darf.
- die für die ÖR beantragten Flächen mit Ausnahme der ÖR2 und ÖR4 in der Flächenbearbeitung zu kennzeichnen sind.
- bestimmte Kombinationen von ÖR mit den Interventionen der 2. Säule zu Ausschlüssen oder Kürzungen bei den Zahlungen der 2. Säule führen können.

5. Mir/uns ist bekannt, dass

- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem jeweils einschlägigen Unionsrecht (Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014, Artikel 98 ff. der Verordnung (EU) 2021/2116, Artikel 58 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128) verpflichtet sind, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Daten über die von den Begünstigten erhaltenen Mittel aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel sowie die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz ihrer Gemeinsamen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung enthält nach dem jeweils einschlägigen Unionsrecht vor allem folgende Informationen:

- a) den Namen der oder des Begünstigten, und zwar
 - Vorname und Nachname, sofern die oder der Begünstigte eine natürliche Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern die oder der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern die oder der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) ggf. die Angabe einer Steuernummer der oder des Begünstigten, sofern sie oder er einer Gruppe i. S. d. Artikels 2 Nr. 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehört
- c) die Gemeinde, in der die oder der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht, sowie ggf. das betroffene Land
- d) ggf. die Angabe des Mutterunternehmens (mit Namen und einer Steuernummer) der Gruppe i. S. d. Artikels 2 Nr. 11 der Richtlinie 2013/34/EU, der die oder der Begünstigte angehört
- e) die Angabe des o. g. Agrarfonds, aus dem die Zahlung gewährt wurde
- f) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus den o. g. Agrarfonds finanzierte Maßnahme i. w. S. sowie die Summe dieser Beträge, die jede oder jeder Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr erhalten hat (für aus dem ELER finanzierte Maßnahmen ggf. auch die Angabe des EU-Finanzierungsanteils und der nationalen Kofinanzierung)
- g) eine Beschreibung der jeweils aus den o. g. Agrarfonds finanzierten Maßnahme i. w. S. unter Angabe ihrer Art und ihres Ziels, alternativ die Angabe eines Codes der jeweils aus den o. g. Agrarfonds finanzierten Maßnahme i. w. S., anhand dessen sich deren Bezeichnung und Zweck ergibt, und ihres spezifischen Ziels
- h) ggf. die Angabe des Anfangs- und Enddatums der geförderten Maßnahme i. w. S.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, denen in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr nicht mehr als 1.250 € aus den o. g. Agrarfonds gezahlt worden sind. In diesem Fall wird die oder der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der im Übrigen anzuführenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten noch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59)
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187)
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131)

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz - AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330)
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIV (eBAnz. AT147 2008 V1)

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 4. Mai 2016 und L 314/72 vom 22. November 2016 und L 127/2 vom 23. Mai 2018) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte gegenüber den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen. Im AFIG und der AFIV bezüglich personenbezogener Daten getroffene Regelungen sind nach Artikel 6 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) spezifischere Bestimmungen im nationalen Recht und damit maßgebend zur Bewertung der Zulässigkeit der Veröffentlichung personenbezogener Daten. Hierzu zählen etwa die Regelungen zur Veröffentlichung (§ 2 AFIG), zur Berichtigung (§ 3 Absatz 1 AFIV), der Einschränkung der Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 letzter Satz AFIV) und der Löschung (§ 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 AFIV).

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist:
https://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

Betroffene können ihre Datenschutzrechte bei der Veröffentlichung von Zahlungen des Bundes

- bei der zahlenden Stelle des Bundes oder der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als veröffentlichender Stelle und/oder bei der für diese Stellen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundes (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstraße 30, 53117 Bonn),

bei der Veröffentlichung von Zahlungen der Länder

- bei der zahlenden Stelle der Länder oder der für die Veröffentlichung zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslandes und/oder bei der für diese Stellen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes geltend machen. Für Niedersachsen ist dies:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstraße 5 30159 Hannover Telefon: 05 11/120-45 00 Telefax: 05 11/120-45 99 E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de Homepage: <http://www.lfd.niedersachsen.de>

- die Angaben dieses Sammelantrags sowie aller sonstigen Anträge, Vereinbarungen, Anlagen und Unterlagen zur automatisierten Antragsbearbeitung und Berechnung der Auszahlungen von den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dem NLWKN und dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) erfasst, verarbeitet und gespeichert, sowie durch Rückfragen bzw. Abgleiche bei den unteren Naturschutzbehörden, der Vermessungsverwaltung, der Zollverwaltung, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), dem Niedersächsischen Finanzministerium (MF), der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Bremen, der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und

Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA), dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier), der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT), der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), den Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammern in Niedersachsen (LWK), Bremen und Hamburg, den Ämtern für regionale Landentwicklung (ÄrL) und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) überprüft werden, sowie den Prämien- und den Fachüberwachungsbehörden (Cross Compliance/Konditionalität) auch anderer Bundesländer überprüft werden,

- die Daten dieses Sammelantrages sowie aller sonstigen Anträge, Vereinbarungen, Anlagen und Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Konditionalität (Cross Compliance nürnur noch gültig für ELER Altmaßnahmen)) und/oder sonstiger fachlicher Prüfungen an die zuständigen Behörden weitergegeben werden. Außerdem dürfen die gemäß Artikel 49 f. VO (EU) Nr. 2021/1060 erhobenen und zu veröffentlichenden Daten zur Beantwortung von Anfragen gemäß Artikel 24 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung (NV) verarbeitet und an den Landtag übermittelt werden,
- meine / unsere Antragsangaben für die Abwicklung der Anträge und Zahlungen, zur Erstellung von Statistiken, sowie zu anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen, zur Begleitung und Auswertung der Fördermaßnahmen, zur Vorbereitung des Folgeantrages und zum Abgleich der Registriernummern im Hinblick auf eine eindeutige Verwendung und einheitliche Betriebskennung für alle Fördermaßnahmen genutzt werden,
- die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der NLWKN, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Förderung oder der Bearbeitung von Folgeanträgen dient oder für die Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen erforderlich ist, Daten an die zuständigen Bundesbehörden, die Behörden der EU sowie zur Auszahlung an die zuständige Landes- oder Bundeskasse bzw. beauftragte Institutionen und an die mit der Entgegennahme der Zahlung beauftragten Geldinstitute übermittelt werden,
- zwischen den zuständigen Behörden, die mit der Abwicklung von Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bzw. dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, betraut sind und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) sowie dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) Daten ausgetauscht werden, soweit diese für die Erstellung von Statistiken bzw. die weitere Arbeit dienlich sind. Auf die Auskunftspflichten gemäß § 93 des Agrarstatistikgesetzes wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

6. Ich willige / Wir willigen ein, dass

- Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 398 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritte gemäß § 1275 BGB i. V. m. § 398 BGB in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen sind, es sei denn, die jeweilige betroffene Maßnahme ist genau und zweifelsfrei benannt und zwar stets in Verbindung mit dem Jahr (bei mehrjährigen Fördermaßnahmen Auszahlungsjahr) für das die Abtretung bzw. Verpfändung gelten soll (Erklärungen, die für mehrere Jahre gelten sollen, müssen den genauen Zeitraum enthalten). Mir/Uns ist bekannt, dass eine Abtretung der Maßnahmen nach den VO (EU) Nr. 1305/2013 und VO (EU) Nr. 1307/2013 nur berücksichtigt werden kann, solange Zahlungen nach diesen Verordnungen erfolgen. Für die Antragsjahre ab 2023 können Abtretungen nur für Maßnahmen nach der VO (EU) 2021/2115 berücksichtigt werden. Eine Abtretung nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie der VO (EU) Nr. 1307/2013 hat dann keine Wirksamkeit mehr bzw. erlangt diese nicht mehr.

Außerdem willige ich/willigen wir ein, dass eine etwaige Abtretungs- bzw. Verpfändungserklärung folgenden Zusatz enthält:

„Ansprüche des Landes Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wurden oder werden bzw. die den Regelungen der VO (EU) Nr. 1306/2013 oder der VO (EU) 2021/2115 unterliegen, werden vorrangig vor dieser Vereinbarung/Erklärung befriedigt. Dies gilt auch für solche Forderungen, die bis zur Auszahlung der abzutretenden/zu pfändenden Ansprüche noch entstehen und seitens des Landes Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg geltend gemacht werden.“

Die Rangfolge für Forderungen, die nicht die o.a. Ansprüche des Landes Niedersachsen / der Freien Hansestadt Bremen oder die Frei und Hansestadt Hamburg betreffen, richtet sich in jedem Falle nach dem Posteingang bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.“

- im Falle einer Abtretung oder Verpfändung meiner / unserer Ansprüche aus der Antragstellung die Abtretungs- bzw. Verpfändungserklärung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung bei der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Abtretungs- bzw. Verpfändungserklärungen, die nicht spätestens einen Monat vor Auszahlung der Beihilfe bei der zuständigen Behörde vorliegen, können für diese Auszahlung nicht mehr berücksichtigt werden.
- der gesamte Zahlungsverkehr (Zahlungen und ggf. Rückzahlungen) auf bargeldlosem Wege erfolgt und die Annahme von Schecks ausgeschlossen ist.

7. Ich erkläre / Wir erklären:

- eine Umwandlung bzw. Gründung meines / unseres Betriebes nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen im Sinne des Subventionsgesetzes dient,
- dass für mein/unser Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren eröffnet ist bzw. dass ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und ich dies der zuständigen Behörde bereits angezeigt habe oder im Rahmen dieser Antragstellung separat mitteile. Soweit kein Insolvenzverfahren für mein/unser Unternehmen eröffnet ist, erkläre/n ich/wir, dass ich/wir der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen werde/n, wenn ein Insolvenzverfahren für mein/unser Unternehmen eröffnet worden ist,
- dass das für den Erhalt der Zahlungen angegebene Bankkonto ausschließlich mir / uns oder einer für die Durchführung des Antragsverfahrens bevollmächtigten Person gehört (die Bevollmächtigung wird der Behörde nachgewiesen),
- dass sich mein / unser Unternehmen nicht in Auflösung nach §§ 41 Satz 1 oder 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418) befindet.
- dass in den letzten 5 Jahren gegen mich / uns als Antragsteller/in bzw. als nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person meines / unseres Unternehmens weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches noch nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verhängt wurde.
- dass ich/wir keine weiteren Beihilfen anderer Fördermittelgeber für dasselbe Vorhaben oder Teilen davon erhalte/n bzw. beantrage habe/n, so dass eine Doppelfinanzierung desselben Vorhabens oder Teilen davon mit anderen Stellen ausgeschlossen ist.
- dass ich/wir keine Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erhalten habe/n, die von mir/uns noch nicht beglichen wurde.

8.

Die graphischen Informationen über die zu beantragenden Flächen und Landschaftselemente habe/n ich / wir von der zuständigen Behörde vor Antragstellung erhalten. Soweit Änderungen zu den dort enthaltenen Angaben eingetreten sind, habe/n ich / wir diese berichtet und mitgeteilt.

Außerdem versichere ich / versichern wir, dass ich / wir die von mir / uns bewirtschafteten Schläge / Teilschläge und gemäß dem Folder Schlag- und Teilschlagbearbeitung und ggf. die Landschaftselemente gemäß dem Folder LE-Teilschlagbearbeitung dargestellt habe/n, soweit dieses vorgeschrieben ist und / oder soweit diese nicht dort bereits ausgewiesen sind. Mir/ uns ist bewusst, dass es sich bei den dargestellten Referenzen und Geometrien um Hilfsmittel handelt und ich/wir verantwortlich für die korrekte Darstellung bin/sind.

9.

Die Nichteinwilligung zu den unter den vorstehenden Ziffern aufgeführten Verpflichtungen, Einwilligungen und Erklärungen führt grundsätzlich zur Ablehnung des Antrages bzw. zum Rücktritt von der Vereinbarung. Streichungen der aufgeführten Verpflichtungen, Einwilligungen und Erklärungen sind unwirksam.

10.

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Sammelantrag **einschließlich aller Anlagen** gemachten Angaben und erkenne/n die zuvor dargelegten Verpflichtungen, Erklärungen und Hinweise für mich / uns als verbindlich an.